



HVBG

HVBG-Info 18/1989 vom 06.07.1989, S. 1443 - 1445, DOK 186.3/017-BSG

**Gutachtenerstattung in Gemeinschaftsarbeit - BSG-Urteil vom 15.02.1989 - 9 RV 23/88**

Gutachten in Gemeinschaftsarbeit - medizinische Hilfskraft - Übertragung des Gutachtauftrags - mehrere Sachverständige (§§ 118, 128 SGG; §§ 404, 407, 410, 411 ZPO); hier: BSG-Urteil vom 15.02.1989 - 9 RV 23/88 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 15.02.1989 - 9 RV 23/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Gutachten in Gemeinschaftsarbeit - medizinische Hilfskraft  
Übertragung des Gutachtauftrags - mehrere Sachverständige:

1. Ein Sachverständigengutachten darf als Beweismittel nur verwertet werden, wenn es der vom Gericht beauftragte Sachverständige persönlich erstattet hat (§ 118 Abs. 1 S. 1 SGG, § 404 Abs. 1, §§ 407, 410, 411 Abs. 1 ZPO). Es ist nicht Aufgabe des Betroffenen, mehr als Bedenken hinsichtlich der gebotenen Mitwirkung des gerichtlich beauftragten Sachverständigen zu äußern, wenn nach den objektiven Gegebenheiten diese Mitwirkung an keiner Stelle belegt wird. Solche Zweifel auszuräumen ist Sache des Gerichts, das sich auf ein Sachverständigengutachten stützen will. In Fällen, in denen Zweifel an der Urheberschaft bestehen - wenn nämlich neben dem beauftragten Sachverständigen andere Personen mitgewirkt haben - muß verlangt werden, daß der Sachverständige ausdrücklich erklärt, daß er die volle Verantwortung für das Gutachten übernimmt. Diese Zweifel können nicht durch Auslegung, durch Vermutungen, durch Gerichtskunde über den Ablauf im Regelfall ersetzt werden, weil es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommt, es liegt nahe, in solche Fällen den beauftragten Sachverständigen durch eine Rückfrage in die Pflicht zu nehmen (vgl. BSG vom 25.05.1988 - 9/9a RV 40/85 = SozR 1500 § 128 Nr. 33 = HV-INFO 1989, S. 1016-1017).